



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

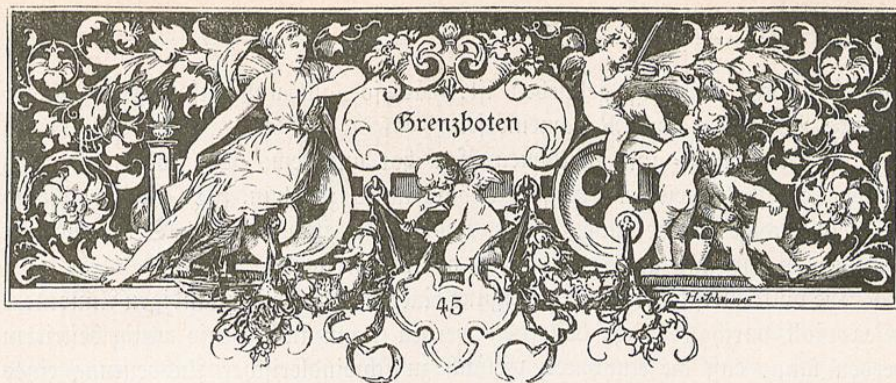
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine Inseratensteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Eine Inseratensteuer



urch das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 wurde die Zeitungsstempelsteuer, die in Preußen nach dem Gesetz vom 29. Juni 1861 von allen periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern (Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebülättern) erhoben wurde, aufgehoben, und eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse giebt es seitdem nicht mehr, abgesehen von der allgemeinen Gewerbesteuer.

Jeder wird rückhaltlos den großen Fortschritt anerkennen, den dieses Reichspressgesetz besonders für unser Zeitungswesen gebracht hat; auch wird es wohl niemand bedauern, daß durch dieses Gesetz dem Staat eine Einnahmequelle entzogen worden ist, die immerhin ihren Beitrag zum Haushalt (für Preußen) geliefert hatte, und es würde ein verhängnisvoller Rückschritt sein, wenn das durch die „Pressfreiheit“ vom Staate gemachte Zugeständnis, daß alle Fragen und Maßnahmen, die das politische, volkswirtschaftliche und soziale Leben und andre das allgemeine Interesse beanspruchende Erscheinungen betreffen, in der Presse öffentlich besprochen werden dürfen, ohne daß beschränkende oder erschwerende Maßregeln dagegen wirken, es müßte denn sein, daß besondere Strafgesetze dem entgegenstünden, wieder eingeschränkt werden sollte.

Aber die heutige Presse, namentlich die sogenannte Tagespresse, deckt sich nicht mehr mit dem Begriff, der die Preßerzeugnisse umfaßt, die dem eben genannten öffentlichen Interesse dienen und sich unter dieser Flagge der Pressfreiheit erfreuen. Seit der Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer hat sich neben und mit der blühenden Entwicklung dieser politischen und volkswirtschaftlichen Tagespresse eine Erscheinung breit gemacht, die nichts als eine Schmaroherpflanze namentlich an der Tagespresse ist und auch auf diese bereits nicht

ohne schädliche Wirkung geblieben ist: das so laut und aufdringlich hervortretende Annoncen- und Reklamenwesen.

Das Annoncen- und Reklamenwesen hat mit dem, was wir unter dem Namen „Presse“ verstehen, ursächlich gar nichts zu thun. Es ist eine durchaus selbständige Erscheinung, die nur von geschäftsmännischer Seite aus mit der Tagespresse und andrer „Presse“ verbunden wird.

Die volkswirtschaftliche Berechtigung eines maßvollen, anständigen Annoncenwesens soll durchaus nicht bestritten werden (wenn auch ebenso wenig bestritten werden kann, daß die Annoncen vielfach zu schwindlerischer Ausbeutung eines leichtgläubigen Publikums benutzt werden, ohne daß mit den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen dem entgegengetreten werden könnte); aber für die gesamte Presse, namentlich für die Tagespresse ist dieses Annoncen- und Reklamenwesen gerade seit der Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer zu einer Macht herangewachsen, auf der bei einem sehr großen, wenn nicht dem größten Teile derselben die ganze Existenz beruht. Daß aber diese Abhängigkeit vom Annoncenwesen der Tagespresse im allgemeinen zum Schaden gereicht, kann von einem idealen Standpunkte aus nicht bestritten werden, und es würde nur heilsam sein, wenn dieses schon tief eingerissene Abhängigkeitsverhältnis wieder mehr zurückgedrängt werden könnte. Das ließe sich aber am besten ausführen durch Erhebung einer Inseratensteuer, durch die sich gleichzeitig eine ebenso berechtigte wie ergiebige Einnahmequelle für den Staat schaffen ließe.

Die Ausführung dieses Planes erscheint zwar bei näherer Betrachtung schwierig; denn man wird es vielfach für wünschenswert halten, daß das berechtigte, ehrliche und anständige Annoncenwesen von einer solchen Steuer ausgeschlossen bleibe. Aber abgesehen davon, daß sich dieser Wunsch in der Praxis durchaus unausführbar zeigen würde, kann auch in Wirklichkeit von einer Schädigung von Rechten einer bestimmten Industrie, eines bestimmten Geschäftszweigs, einer bestimmten Bevölkerungsklasse vor andern durch eine solche Steuer nicht wohl die Rede sein. Für die Zeitung selbst freilich, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, wird eine solche Abgabe für ihren Annoncenteil nicht ohne Bedeutung sein, sie müßte natürlich zunächst die Steuer zahlen; aber selbstverständlich werden sehr bald die Inserenten die Hauptsteuerzahler werden, und der berühmte „Erfolg durch Annoncen“ kann das auch sehr gut leisten.

Wenn die Besteuerung der Inserate vom volkswirtschaftlichen Standpunkte von verschiedenen Seiten als verwerflich bezeichnet wird, „weil sie die tägliche geistige Nahrung des Volkes verteuere, weil sie an das Ungleiche schablonenhaft den gleichen Maßstab anlege und den Armen, der Beschäftigung sucht, ebenso treffe, wie den Reichen, der seinen großen Besitz veräußern wolle,“ und auch vom politischen Standpunkte, weil sie die Presse mehr und mehr dem Großkapital in die Hände treibe und die Verbindung dieser Mächte ihren

Einfluß noch steigern werde, so ist das eine Kampfweise, die sehr viel Ähnlichkeit hat mit der in agitatorischen Zeitungsartikeln. Die Inseratensteuer wird durchaus nicht an Ungleiches schablonenhaft den gleichen Maßstab legen, sondern sowie die Kosten der Annonce „eines Armen, der Beschäftigung sucht,“ gewöhnlich nur einen Bruchteil ausmachen werden von den Kosten der Annonce eines Reichen, der seinen großen Besitz veräußern will, so wird sich in gleichem Verhältnis auch die Inseratensteuer verhalten.*) Und was den andern Einwurf betrifft, daß das in der Presse arbeitende Großkapital von einer Inseratensteuer Vorteil haben würde, so ist diese Behauptung doch wohl mehr als lähn; gerade das Gegenteil wird wohl das Richtige sein.

Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1861 unterlagen der Stempelsteuer außer den Zeitungen und Zeitschriften auch — § 1 A, 3 — „Anzeigeblätter aller Art, die Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein.“ Durch das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 fiel mit dem ganzen Gesetz vom 29. Juni 1861 auch diese Bestimmung. Sie hätte, unbeschadet dessen, was damals unter Pressfreiheit verstanden wurde, und was wir auch heute noch unter diesem Begriffe verstehen, bestehen bleiben sollen. Denn nun entstand eine Tagespresse, von der ein großer Teil einen ganz eigentümlichen Charakter angenommen hat. Diese Blätter haben nicht mehr den Zweck, Stimme der öffentlichen Meinung zu sein über politische, soziale und sonstige allgemein interessirende Fragen, sondern sie sind weiter nichts als „Anzeigeblätter.“ Sie segeln zwar unter der Flagge von politischen und volkswirtschaftlichen Zeitungen, prahlen in der Regel mit ihrem „objektiven, unparteiischen Standpunkte,“ verfolgen aber im Grunde nur das Ziel, einen Rahmen für möglichst viel bezahlte Annoncen zu bilden. Und mit welchen Mitteln wird hier gearbeitet, um Leser und Abonnenten zu gewinnen! Gerade in den letzten Jahren hat diese Erscheinung in Bedenken erregender Weise überhand genommen, und heute wird in dieser Beziehung das Mögliche geleistet. Es ist bekannt genug, mit welchen Lockspeisen der redaktionelle Teil dieser Tagespresse, „die geistige Nahrung des Volkes,“ ausgestattet sein muß, um immer wieder seinen Zweck zu erreichen.

Dazu kommt noch, daß der Kaufpreis solcher „Insertionsorgane ersten Ranges“ bei der großen Masse bezahlter Annoncen selbstverständlich viel niedriger gestellt werden kann, als es sonst nach den redaktionellen Leistungen und nach der Größe der Zeitungen möglich wäre. Bei der Berücksichtigung dieses Umstandes muß es sogar auffallen, daß z. B. die Postverwaltung nicht schon längst darauf gekommen ist, in der Zeitungspostgebühr Unterschiede

*) Die eine Annonce muß freilich mindestens zwei, die andre braucht nur vier Zeilen lang zu sein. D. H.

zu machen nach der verschiedenen Größe der Arbeitsleistung der Post bei der Beförderung der Zeitungen. Wir haben schon im Januar (Heft 4) ausführlich auf diesen Umstand als auf einen Mißstand aufmerksam gemacht; und in der Reichstagsitzung vom 4. März erklärte der Staatssekretär von Stephan auf eine hierauf bezügliche Interpellation des Abgeordneten von der Schulenburg, daß die Postverwaltung dieser Frage bereits näher getreten sei. Aber selbstverständlich würde eine Änderung in der Erhebung der Zeitungspostgebühr auf die Inseratensteuer ohne Einfluß sein, da sich diese doch auf alle Zeitungen und Zeitschriften erstrecken müßte, die gewerbsmäßig Anzeigen gegen Insertionsgebühr aufnehmen, sich also nicht allein auf die durch die Post besorgten beschränkt.

Natürlich wird es nicht an Stimmen fehlen, die angesichts einer Inseratensteuer möglichst laut von Einschränkung der Pressfreiheit und dergleichen schreien werden; denn gerade die Kreise, denen eine solche Steuer am unbequemsten sein wird, werden die Lärmtrommel auf alle mögliche Weise rühren. Hat doch schon die Anregung dieser Frage im Reichstage durch den Geheimrat Gamp bei der Beratung der Steuervorlage in einem gewissen Teil der Presse große Aufregung hervorgerufen. Aber das kann doch kein Hindernis sein, die Frage alles Ernstes in Erwägung zu ziehen.

Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Da aber in der Presse bereits die Behauptung verbreitet wird, daß eine Inseratensteuer keineswegs geeignet sei, eine nennenswerte Einnahmequelle für den Staat abzugeben, so soll nur noch hervorgehoben werden, daß bei einer Höhe der Steuer von fünf Prozent des Betrages der Insertionskosten, und zwar des Betrages, der sich aus der Größe der Anzeige und dem gewöhnlichen Zeilenpreis berechnen läßt, nicht des Betrages, den die Zeitung vielleicht infolge eines besondern Kontrakts mit den Inserenten erhält (den Annoncenbüreaux, den Annoncenjammern und auch ständigen Inserenten werden ungleich höhere Prozente an Rabatt bewilligt!), sich eine Einnahmequelle für den Staatshaushalt eröffnen würde, deren jährliches Ergebnis nach Millionen Mark zählen würde.

